

**Anmerkung Flüchtlingsrat:  
Die um 10 % gekürzten Beträge für Alleinstehende  
in Sammelunterkünften sind aufgrund des BVerfG-  
Urteils 1 BvL 3/21 vom 19.10.2023  
verfassungswidrig. Wir haben daher die  
verfassungswidrigen Maßgaben anbei  
durchgestrichen. Sollten Behörden dennoch die  
geringeren Beträge anwenden, kann dies mit  
anwaltlicher Hilfe korrigiert werden.**

**Bekanntmachung  
über die Höhe der Leistungssätze nach § 3a Absatz 4  
des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab 1. Januar 2023**

**Vom 21. Dezember 2022**

Nach § 3a Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 13. August 2019 (BGBl. I S. 1290) eingefügt worden ist, wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

1. Als monatliche Beträge nach § 3a Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden für die Zeit ab 1. Januar 2023 als Geldbetrag für alle notwendigen persönlichen Bedarfe anerkannt
  - a) für erwachsene Leistungsberechtigte, ~~die in einer Wohnung im Sinne von § 8 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes leben und für die nicht Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 3 Buchstabe a gelten~~, sowie für jugendliche Leistungsberechtigte, die nicht mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben, je 182 Euro (§ 3a Absatz 1 Nummer 1),
  - b) für erwachsene Leistungsberechtigte je 164 Euro, wenn sie
    - aa) ~~in einer Wohnung im Sinne von § 8 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes~~ mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenleben (§ 3a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a),
    - bb) ~~nicht in einer Wohnung leben, weil sie in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind (§ 3a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b)~~,
  - c) für erwachsene Leistungsberechtigte je 146 Euro, wenn sie
    - aa) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 8 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes zusammenleben (§ 3a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a),
    - bb) in einer stationären Einrichtung untergebracht sind (§ 3a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b),
  - d) für jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 124 Euro (§ 3a Absatz 1 Nummer 4),
  - e) für leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 122 Euro (§ 3a Absatz 1 Nummer 5),
  - f) für leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 117 Euro (§ 3a Absatz 1 Nummer 6);

2. als monatliche Beträge nach § 3a Absatz 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden für die Zeit ab 1. Januar 2023 als notwendiger Bedarf anerkannt
- a) für erwachsene Leistungsberechtigte, ~~die in einer Wohnung im Sinne von § 8 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes leben und für die nicht Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 3 Buchstabe a gelten~~, sowie für jugendliche Leistungsberechtigte, die nicht mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben, je 228 Euro (§ 3a Absatz 2 Nummer 1),
  - b) für erwachsene Leistungsberechtigte je 205 Euro, wenn sie
    - aa) ~~in einer Wohnung im Sinne von § 8 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes~~ mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenleben (§ 3a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a),
    - bb) ~~nicht in einer Wohnung leben, weil sie in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind (§ 3a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b)~~,
  - c) für erwachsene Leistungsberechtigte je 182 Euro, wenn sie
    - aa) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 8 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes zusammenleben (§ 3a Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a),
    - bb) in einer stationären Einrichtung untergebracht sind (§ 3a Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b),
  - d) für jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 240 Euro (§ 3a Absatz 2 Nummer 4),
  - e) für leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 182 Euro (§ 3a Absatz 2 Nummer 5),
  - f) für leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 161 Euro (§ 3a Absatz 2 Nummer 6).

Berlin, den 21. Dezember 2022

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Im Auftrag  
Bungartz



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

ArgeFlü-Verteiler der Länder

Felix Kerschgens

Sachbearbeiter V b 2

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-6962

Fax +49 30 18 527-1195

vb2@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 10. Oktober 2022

Vb2- 50540-1/8

### **Information zu AsylbLG-Leistungssätzen für die Zeit ab 1. Januar 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie über die vorgesehene Anpassung der Leistungssätze des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) nach § 3a Absätze 1 und 2 AsylbLG für die Zeit ab 1. Januar 2023 vorab zur Kenntnis informieren.

Für die Höhe der pauschalisierten Leistungen für die Bestreitung des Lebensunterhalts im Rahmen des AsylbLG bilden die Regelbedarfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) das Referenzsystem. Gemäß § 3a Absatz 4 AsylbLG sind daher die AsylbLG-Leistungssätze entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a SGB XII in Verbindung mit der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 SGB XII fortzuschreiben. Ferner ist die Bekanntgabe der daraus resultierenden Höhe der Bedarfe, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bis zum 1. November eines Jahres geregelt.

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2023 soll anstelle einer Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) erfolgen. Diese im Bürgergeld-Gesetz in

U-Bahn 2, 5, 6: Mühlenstraße / Unter den Linden  
Bus 300: Mühlenstraße  
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

§ 134 SGB XII-Entwurf vorgesehene Fortschreibung der Regelbedarfe ist im AsylbLG entsprechend § 3a Absatz 4 AsylbLG nachzuvollziehen.

Nachfolgend aufgeführt sind die vorgesehenen neuen AsylbLG-Leistungssätze für die Zeit ab 1. Januar 2023. Diese neuen AsylbLG-Leistungssätze stehen indes unter dem Vorbehalt der Bürgergeld-Gesetzgebung. Es ist gemäß § 3a Absatz 4 AsylbLG vorgesehen, die Sätze schnellstmöglich nach Verkündung des Bürgergeld-Gesetzes im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Die entstehenden Mehrausgaben für die AsylbLG-Leistungssätze für die Zeit ab 1. Januar 2023 sind bereits im Bürgergeld-Gesetz aufgeführt (siehe Regierungsentwurf, S. 71f.).

<b>Bedarfsstufe</b>	<b>Notwendiger persönlicher Bedarf in Euro</b>	<b>Notwendiger Bedarf in Euro</b>	<b>AsylbLG-Leistungssatz (gesamt) in Euro</b>
<b>Bedarfsstufe 1</b>	182	228	410
<b>Bedarfsstufe 2</b>	164	205	369
<b>Bedarfsstufe 3</b>	146	182	328
<b>Bedarfsstufe 4</b>	124	240	364
<b>Bedarfsstufe 5</b>	122	182 <sup>1</sup>	304
<b>Bedarfsstufe 6</b>	117	161	278

Zur Berechnung der in der Tabelle aufgeführten AsylbLG-Leistungssätze weisen wir auf Folgendes hin:

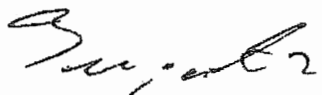
Wie in der Begründung zum Bürgergeld-Gesetz dargestellt, ergeben sich die Regelbedarfe für das SGB XII für die Zeit ab dem 1. Januar 2023 aus einer Basisfortschreibung und einer ergänzenden Fortschreibung der Regelbedarfsstufen (siehe Regierungsentwurf Bürgergeld-Gesetz, S. 136ff.). Auf dieser Berechnungsgrundlage wurden auch die Werte in der oben stehenden Tabelle ermittelt, sodass diese die AsylbLG-Leistungssätze darstellen, die sowohl die Basisfortschreibung als auch die ergänzende Fortschreibung beinhalten.

---

<sup>1</sup> Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Besitzstandregelung gemäß § 3a Absatz 2a AsylbLG keine Anwendung mehr findet, da der Betrag von 174 Euro überschritten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bungartz', written in a cursive style.

Bungartz